

Podiumsdiskussion

"Brenner-Autobahn: Grenzwerte und Gesundheit Wer trägt die Verantwortung?"

FRAGE 1: Wer trägt die rechtliche Verantwortung der Gesundheitsgefährdung durch die ständige Überschreitung der Stickoxid-Grenzwerte entlang der Brenner-Autobahn?

Die Verantwortung für die Überschreitung der unionsrechtlich vorgeschriebenen Luftschadstoffgrenzwerte tragen die jeweiligen Verursacher, also jene, die die betroffenen Schadstoffe emittieren. Dazu zählen in erster Linie die Verkehrsteilnehmer auf der Brenner-Autobahn und der parallel dazu verlaufenden Staatsstraße. Das Unionsrecht verpflichtet jeden Mitgliedstaat, die Einhaltung der vorgeschriebenen Luftschadstoffgrenzwerte durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Diese Pflicht trifft den Mitgliedstaat Italien sowie im Rahmen seiner Zuständigkeiten das Land Südtirol.

FRAGE 2: Besteht die Möglichkeit einer Klage/Sammelklage? Wer kann klagen und auf welcher Grundlage? Wer kann geklagt werden?

Nach der Rechtsprechung des EuGH folgt aus dem einschlägigen Unionsrecht, dass „natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen betroffen sind, bei den zuständigen Behörden – gegebenenfalls unter Anrufung der zuständigen Gerichte – erwirken können müssen, dass beim Vorliegen einer solchen Gefahr ein Aktionsplan erstellt wird“ (EuGH, Rs C-237/07, Janecek, Slg 2008, I-6221, Rdnr 39). Dies gilt im Fall einer Grenzwertüberschreitung auch für die Ausarbeitung eines Plans, der Maßnahmen enthalten muss, mit denen die Einhaltung der überschrittenen Grenzwerte wieder erreicht wird. Daraus folgt, dass die Einwohner der von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Ortschaften entlang der Brennerautobahn vom Mitgliedstaat Italien bzw. – je nach Zuständigkeit – vom Land Südtirol die Ausarbeitung eines derartigen Plans verlangen und allenfalls gerichtlich einklagen können. Klagen können also die unmittelbar betroffenen Einwohner, zu klagen ist der Staat bzw. das Land Südtirol, zuständig sind die innerstaatlichen Gerichte, die sich an den EuGH wenden können bzw. – als letztinstanzlich entscheidendes Gericht - wenden müssen.

FRAGE 3: Ist der Schutz der Gesundheit vorrangig vor dem freien Warentransport?

Der Schutz der Gesundheit steht als Grundrecht auf derselben Stufe wie der freie Warenverkehr. Letzterer kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes beschränkt werden, sofern die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig sind. Nach jüngster Rechtsprechung des EuGH hat der Gesundheitsschutz unter den möglichen Rechtfertigungsgründen den höchsten Rang und kann daher weitreichende Beschränkungen des freien Warenverkehrs erlauben, sofern diese Beschränkungen geeignet sind, die Gesundheit in kohärenter und systematischer Weise zu schützen, und nicht über das hinausgehen, was zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist. So kann der Gesundheitsschutz beispielsweise ein sektorales Fahrverbot wie das zuletzt in Tirol erlassene rechtfertigen, sofern zuvor die weniger beschränkenden Maßnahmen (insbesondere die durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h für PKW) gesetzt werden.

Ich wünsche der Veranstaltung einen guten Erfolg, ersuche meine durch einen kollidierenden Termin verursachte Abwesenheit zu entschuldigen und verbleibe mit besten Grüßen aus Innsbruck

Walter Obwexer

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
Institut für Europarecht und Völkerrecht
Universität Innsbruck
E-Mail: walter.obwexer@uibk.ac.at
Homepage: <http://www.uibk.ac.at/europarecht/>